

Besondere Regelungen zur Leistungsbewertung und Beurteilung im Sportunterricht der allgemein- und berufsbildenden Schulen

RdErl. des MB vom 27. 6. 2018 – 32-52101

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Leistungsbewertung im Sportunterricht

1.1 Die Leistungsbewertung und Beurteilung erfolgt in der jeweiligen Schulform nach

- a) dem RdErl. des MK vom 5. 11. 2015 (SVBl. LSA 2015, S. 270), geändert durch RdErl. des MB vom 28. 11. 2017 (SVBl. LSA S. 211, SVBl. LSA 2018, S. 14),
- b) dem RdErl. des MK vom 20. 6. 2014 (SVBl. S. 94), geändert durch RdErl. des MB vom 20. 11. 2017 (SVBl. LSA S. 212),
- c) dem RdErl. des MK vom 26. 6. 2012 (SVBl. LSA 2012, S. 103) und
- d) dem RdErl. des MK vom 1. 12. 2010 (SVBl. LSA 2011, S. 10), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 23. 6. 2017 (SVBl. LSA S. 129)

auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne.

1.2 Die Bewertungshinweise für den Sportunterricht sind in der Broschüre „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“¹ beschrieben und in allen Schulformen angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Die Bewertung umfasst neben sportlich-praktischen und sozialen Elementen auch grundlegende Wissensbestände, die als Teilbereich komplexer Noten in die Bewertung einbezogen werden.

1.4 Sofern die Schule eine Schulnorm nach Nummer 1.1 der Broschüre „Leistungsbewertung im Sportunterricht – Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis“ anwendet, darf dies nicht zu einer besonderen Härte für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler führen.

2. Besonderheiten bei der Leistungsbewertung im Sport

2.1 Wird ein Bewegungsfeld über eine thematische Klassen- oder Projektfahrt nach Notenschluss des laufenden Schuljahres umgesetzt, ist durch die Gesamtkonferenz zu entscheiden, ob auf eine Bewertung verzichtet oder ob die Thematik und Bewertung als Gegenstand des Folgejahres aufgefasst wird.

2.2 Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrganges werden unabhängig von ihrem kalendarischen Alter bewertet. Bis zum 10. Schuljahrgang können jüngere Schülerinnen und Schüler, die vor der regulären Schulpflicht eingeschult wurden bzw. Schuljahrgänge übersprungen haben, hiervon ausgenommen und ihrem Alter entsprechend bewertet werden.

2.3 Besondere Leistungen im Schulsport, z. B. bei Schulsport-Wettkämpfen oder als Schulsportassistentin oder Schulsportassistent, können bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden.

¹ Herausgeber: Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), 2. Auflage 2017, www.bildung-lsa.de

3. Besonderheiten bei der Festlegung von Zeugnisnoten und der Erstellung von Zeugnissen

3.1 Die Erstellung der Zeugnisnoten folgt grundsätzlich nach Nummer 1.1 Buchst. a bis d.

3.2 Den Schülerinnen und Schülern sind die Grundlagen für die Bildung der Zeugnisnoten zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu erläutern.

3.3 Zeugnisnoten müssen über eine Bewertung in mindestens zwei Bewegungsfeldern gebildet werden.

3.4 Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen im Sport (Übungsleiter, Kampfrichter, Schwimmbadzeichen) kann auf dem Zeugnis des entsprechenden Schuljahres mit Beschluss der Klassenkonferenz vermerkt werden.

3.5 Werden in der Qualifikationsphase mehr als vier Noten in einem Kurshalbjahr erteilt, ist ein Verhältnis von 3:1 zwischen den Noten im Bewegungskönnen und den Noten für den Nachweis sozialer Kompetenzen zu berücksichtigen.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 01. 08. 2018 in Kraft.